

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 6. Krasnostaw, am 1. April 1916. **Jahr 2.**

76.

Kundmachung betrffend das standrechtliche Verfahren.

Die mit A.O.K./E.O.K. Op. Nr. 32183 erlassenenen Standrechtsbestimmungen bei der Armee im Felde, die für dem hiesigen Kreis giltig sind und am 25. November 1915 kundgemacht wurden, werden hiemit samt der in der Verordnung vom 16. März 1915 Op. Nr. 32183 angeführten Ergänzung neuerdings publiziert.

Laut der zitierten Verordnungen wird standrechtliches Verfahren nach den Bestimmungen des M. St. P. N. gegen Personen Platz greifen, die sich folgende Verbrechen zu Schulden kommen lassen:

I. Gegenüber Militärpersonen (denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen.

a) Gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§ 11 MStPO.) ohne Rücssicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat-und der Aburteilungsort gelegen ist,

b) gegenüber allen Personen, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (454 MStPO. und AOK.-Vdg. vom 21. August 1914. Res. Nr. 678[1]) wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§ 306 und 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§ 314, 316 und 318 MStG.[2]),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.), und anderer Handlung gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.[3]),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 314 MStG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.).

7. des Verbrechens des Aufruhrs (349 MStG.),

8. des Verbrechens der öffetlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände (§ 362: c MStG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatsstelegraphen (Telephon) (§ 366 MStG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewaldtätigkeit nach § 362 MStG. in anderen (als in Punkt 8) angefürten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12. des Verbrechens des Mordes, (§§ 413 und 414 MStG.), des Totschlages (§§ 419 bis MStG.), der Brandlegung (§§ 448—453 MStG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MStG.),[4])

13. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457—465: a, 466—467 MStG.), und der Veruntreuung (§ 472 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 MStG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502—506 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt,[5])

c) gegenüber den nach § 142 MStG., nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RG-Bl. № 157, der Verordnung des k. u. Ministeriums vom 27. Juli 1914, № 5490/Min. Präs. und der Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Serajewo vom 26 Juli 1914, Zl. 7122/Präs. (NV-Bl. 38. Stück von 1914) bezüglich der Militärverbrechen deliktsfähigen Personen ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen

14. des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145. 146: a, 147, 148, 152, 153 und 154 MStG.),

15. des Verbrechens der Meuterei in allen verbrecherischen Fällen (§§ 159 und 160 MStG.), [6])

16. des Verbrechens der Empörung (§§ 167 und 171 MStG.).

17. des Verbrechens der Desertion (§ 183 MStG.), jedoch darf der sich freiwillig meldende Desenteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht stanrechtlich behandelt werden,[7])

18. des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§ 206 MStG),[8])

19. des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplott (§§ 216 und 227 MStG.),[9])

20. des Verbrechens der Feigheit in allen verbrecherischen Fällen (§ 243 MStG.),[10])

21. des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fall 264 MStG.),
IV. Fall (§ 265 MStG.),
VI. Fall (§ 277 MStG.),

22. des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinem (§§ 286:f und 287 MStG.) durch Wegwerfen oder Entäusserung von Waffen oder Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen,[11])

23. des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§ 293 MStG),[12])

24. des Verbrechens des Diebstahls nach (§ 465:b MStG.), wenn die Wache oder Bedeckungsmansnchaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben lässt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fünfzig) Kronen übersteigt,

25. des Verbrechens des Diebstahl nach (§ 465:c MStG.), wenn der Soldat seinem Kameraden oder seinen Oberen, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehl und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriften Gestohlenen 200 (zweihundert) Kronen übersteigt,[13])

26. des Verbrechens der Plüderung und der Teilnehmung daran (§§ 492 und 500 MStG.), wenn der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder an sich in einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt.

II. Gegenüber Militärpersonen überdies wegen des Verbrechens des Pflichterletzung im Wachdienste nach (§ 231 MStG).

Für den Fall, wenn aus der Pflichtverletzung des Wachpostens ein grosser Schaden für die Operationen, die Sicherheit der in der Front stehenden Truppen oder im grossen Umfange für Staatsgut entstanden ist, oder doch nach den Umständen des Falles leicht hätte entstehen können.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MStG., sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MStG., volle anwendung.

WARNUNG: Vor Verübung dieser Verbrechen wird jeder eindringlichts gewarnt. Jeder, der sich nach der Kundmachung eines der obenerwänten Verbrechen schuldig gemacht hat bezw. macht, wird standrechtlich gerichtet und zwar, bei den Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todestrafe durch den Strang angedroht ist, standrechtlich durch den Strang, bei den übrigen mit dem Tode durch Erschiessen bestraft werden.

Erzerzog Friedrich m. p.
Feldmarschall.

77.

Kundmachung

des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17. Feber 1916, Q Op. № 13686.

In der Zeit der Opperationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstige Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatperson Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze gefindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung, die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist beim Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Kreisgerichte zu hinterlegen.

78.

Vereinswesen.

I.

Gesuche um Genehmigung von Vereinen (politischer und nichtpolitischer Vereine, wirtschaftlicher, Konsum,- Geselligkeits, Sport,- Wohltätigkeitsvereine, Berufsgenossenschaften u. a.) sind unter Anschluss von 3 Exemplaren der Statuten, wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstecken soll, je eines weiteren Exemplares für jeden Kreis, dem Kreiskommando vorzulegen.

Die Vereine sind verpflichtet, die Mitglieder der Vereinsverwaltungen und jede Veränderungen im Stande dieser Organe dem zuständigen Kreiskommando bekanntzugeben.

Die Abhaltung einer jeden General-Versammlung ist vorher dem zuständigen Kreiskommando derart rechtzeitig anzuzeigen, dass demselben die Möglichkeit gegeben sei, einen Vertreter zu dieser Versammlung zu entsenden, oder auf eine andere Weise Kontrolle auszuüben.

Insoferne einzelne Zweige der statutenmässigen Tätigkeit eines Vereines nach den geltenden Vorschriften an eine besondere behördliche Bewilligung gebunden sind, ist der betreffende Verein durch Genehmigung seiner Statuten selbstverständlich keineswegs der Verpflichtung enthoben, vor Beginn dieser Tätigkeit die erforderliche Bewilligung einzuholen.

II.

Die Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit, der auf Grund des Normalstatutes v. J. 1903 gegründeten Spar- und Darlehensgenossenschaften wird nur unter der Bedingung erteilt, dass dieselben auf die ihnen nach §§ 71 und 72 der Normalstatuten zustehende Begünstigung, ihre Forderungen durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu dürfen, bis auf Weiteres verzichten.

Die in diesen §§ zugestandene Art der Eintreibung der Forderungen is demnach bis auf Weiteres verboten.

Hievon werden alle Gemeindegerichte, Gemeindevorstände und Darlehensvereine zur Darnachtung in Kenntnis gesetzt.

79.

Feuerversicherung.

Mit dem Erlasse von 13. März 1916 A Nro 11950 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement der Feuerversichungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet, die Agenden der in Kongress-Polen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung auch im Bereiche des Mil.Generalgouvarnements forkzuführen. In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im ho. Verwaltungsgebiete leiten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, unverändert fortbesteht, dass also die Prämienbeiträge von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten sind, widrigenfalls dieselben zwangsweise eigetrieben werden.

Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter einzuziehen und in die Kreiskassa abzuführen.

Die Gesellschalt ist verpflichtet diejenigen Brandschäden auszuzahlen, welche zufolge Unterbrechung der Versicherungstätigkeit in der gesetzlichen Frist nicht angemeldet wurden und zwar, insoweit die Beschädigten die eventuell rückständigen Versicherungsprämien begleichen werden.

80.

Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreituug vou Infektionskrankheiten.

1) Jeder Erkrankungs bzw. Sterbefall an einer ansteckenden Krankheit ist durch den Familienvorstand, Hausbesitzer, den beigezogenen Arzt oder Feldscher (bei Schulkindern durch den Schulleiter) **sofort dem Gemeindeamte** zu melden. **Das Gemeindeamt legt diese Meldung ungesäumt im Wege des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos dem Kreiskommando vor.**

Als anzeigepflichtig gelten folgende Krankheiten. Cholera, Ruhr, Bauchtyphus, Flecktyphus, Pest, Blattern, Scharlach, Diphterie, epidem. Genickstarre, gelbes Fieber, Bissverletzung durch wütende oder wutverdächtige Tiere.

2) Die mit einer der genannten Krankheiten behafteten Personen sind von den gesunden Familienmitglieder abzusondern.

3) Jedes Haus, in welchem eine der im Punkt 1 genannten Infektionskrankheiten auftritt, ist mit einem Strohwische auf einer Stange über der Eingangstüre zu kennzeichnen und die Eingangstür selbst ist mit einer gut leserlichen Aufschritt: „Eintritt verboten—Cholera, Scharlach usw!“ zu versehen.

4) Mitglieder verseuchter Familien dürfen seuchenfreie Häuser nicht betreten, Kinder aus solchen Familien die Schule nicht bezuchen. Den Einwohnern verseuchter Häuser ist auch der Besuch von Kirchen, Bethäusern und anderen öffentlichen Lokalen (Wirtshäuser u. a.) untersagt.

5) Leichen von Personen, welche an einer anstekenden Krankheit gestorben sind, dürfen weder in der Kirche aufgebahrt, noch gebadet werden, sondern sind solche nach erfolgter Totenbeschau sofort in ein mit Kalkmilch getränktes Tuch einzuhüllen und in aller Stille ohne Begleitung von fremden Personen, zu begraben.

6) Bei jeder an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Person ist eine gründliche und gewissenhafte Desinfektion durchzuführen, der Kranke muss sein eigenes Ess- und Trinkgeschirr benützen. Der Kehricht aus dem Krankenzimmer ist im Ofen zu verbrennen (darf nicht ausgeschüttet werden). Alle waschbaren Gebrauchsgegenstände (Leib- und Bettwäsche, Taschentücher, Kleider u. a.) werden in einer starken Sodalösung gründlich ausgekocht.

Die Entleeurungen (Stühle, Harn) bei Cholera Ruhr, Typhus, der Auswurf bei Diphterie, Scharlach, Pest wird in ein zu einem Drittel mit Kalkmilch gefülltes Gefäss aufgefangen und erst nach 3 stündigem Stehenlassen in eine zu diesem Zwecke auf dem Hofraum oder im Garten eigens ausgehobene, mindestens 60 cm tiefe, 60 mal 60 cm breite Grube, welche stets gut zugedeckt sein muss, ausgegossen. Der Inhalt dieser Grube ist täglich zweimal mit genügender Menge Kalkmilch oder Ätzkalk zu beschütten.

Das Benützen von Aborten und Latrinen durch Infektionskranke ist untersagt.

Nach Genesung bzw. nach dem Ableben des Kranken ist eine gründliche Schlussdesinfektion durchzuführen. Die Wände sind frisch mit Kalk zu tünchen, der Fussboden, sämmtliche Einrichtungsgegenstände Fenster, Thüren, Öfen, mit Kalkmilch abzureiben, das Lagerstroh zu verbrennen; insoferne es sich um einen Lehmfussboden handelt, ist derselbe mit Kalkmilch reichlich zu beschütten.

Die waschbaren Gebrauchsgegenstände (Leib-Bettwäsche, Kleider, Strohsäcke u. a) sind in einer starken Sodalösung aufzukochen.

Hunde und andere Haustiere dürfen sich im Krankenzimmer nicht aufhalten.

7) Kommt eine der im Punk 1 genannten Krankheiten im einem Hause vor, wo ein Geschäft mit Lebensmittel (Bäckerei, Krämerladen, Wirtshaus usw.) untergebracht ist, so ist der Betrieb des Geschäftes einzustellen, so lange der Kranke im Hause sich befindet, und die im Punkte 6 beschriebene Schlussdesinfektion nicht durhgeführt worden ist.

8) **Die Gemeindevorsteher** haben über den Verlauf der im Orte ausgebrochenen Epidemien **regelmässig Wochenberichte im Wege der Gendarmeriepostenkommanden** dem Kreikommando vorzulegen.

In den Wochenberichten sind die Namen, die Wohnung und das Alter der Genesenen, im Krankenstande verbliebenen, und Verstorbenen anzuführen.

9) Übertretungen dieser Verhaltungsmassnahmen sind durch die Gendarmerie dem k. u. k. Kreiskommando sofort behufs strenger Bestrafung der Schuldtragenden zu melden.

81.

Verordnung

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw vom 16. März 1916, № 3052 P. A. betreffend die Einführung von Gesundheitspassierscheine für Pferde.

Um der Verheimlichung und Ausbreitung von ansteckenden Pferdekrankheiten nach Tunlichkeit zu steuern. finde ich es für notwendig im Sinne des russischen Sanitätsgesetzes Band 13., Art. 1125 ex 1915 anzuordnen. wie folgt:

Jedes bespannte Fuhrwerk. sowie jedes einzelne Pferd, das die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einem Passierscheine versehen sein.

Dieser Passierschein ist in der Landessprache auszustellen; er hat zu lauten: „Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers .... aus................... frei ist von ansteckenden Pferdenkrankheiten."

Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszustellen, zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Der Aussteller ist für die Richtigkeit und Wahrheit der Angaben verantwortlich; er wird bestraft, falls er, selbst aus Fahrlässigkeit, Unwahres bezeugt.

Fuhrwerke und Pferde ohne einen Passierschein sind sofort zu kontnmazieren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach der Vrdg. des A. O. Kmdtn. vom 19. August 1915, Nr. 30 mit Geld- oder Arreststrafen geahndet.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich lediglich auf Zivilpferde bezieht, treten mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

82.

Belehrung über ansteckende Tierkrankheiten.

Alle Krankheiten der Tiere, die von einem Tiere auf ein anderes Tier oder auf den Menschen übertragen werden können, bezeichnet man als ansteckende Krankheiten oder Seuchen.

Zu den am häuftigsten vorkommenden ansteckenden Pferdenkrankhetien werden gezählt: Der Rotz, die Räude, die Beschälseuche, der Bläschenausschlag an den Geschlechtsteilen uud der Milzbrand der Pferde. Die letztere Erkrankung kommt auch bei anderen Haustieren vor.

Die genannten Seuchen sind anzeigepflichtig, das heist jeder Besitzer, dessen Pferde an eine dieser Seuche erkrankten, ist verpflichtet hievon sofort die Anzeige zu erstatten. Auch jede andere Person hat die Anzeige zu erstatten, wenn sie erfährt, dass Pferde an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind.

1) Die Rotzkrankheit

kurtzweg Rotz genannt ist ein äusserst gefährliche, zumeist tödlich endende, höchst ansteckende Krankheit der Pferde und aller Einhufer. (Esel, Maultiere und Maulesel). Rinder sind für Rotz nicht empfänglich. Es können daher rotzkranke und rotzverdächtige Pferde in Rinderstallungen eingestellt werden. Hingegen ist die Rotzkrankheit sehr leicht auf den Menschen übertragbar. Man unterschiedet 3 Hauptformen ges Rotzes und zwar: den Nasenrorz, Hautrotz und Lungenrotz. Alle drei Formen können bei ein und demselben Tiere vorkommen.

Der **Nasenrotz** hat seinen Sitz auf der Schleimhaut der Nase. Hiebei besteht ein anfangs dünner und schleimiger, später dichterer, grünlichgelber, klebriger, häufig missfarbiger Ausfluss mit Blut gemischt der zumeist einseitg auftrit. Auf der Schleimhaut der Nasenhöhle bilden sich kleine, graugelbe glänzende Knötchen, die durchbrechen und Geschwüre bilden. An der gleichen Seite im Kehlgange findet man eine wallnuss—bis hühnereigrosse, harte, nicht schmerzhafte, wenig oder gar nicht bewegliche Geschwulst.

Ist auch nur eine der geschilderten Erscheinungen vorhanden, so ist das betreffende Pferd des Rotzes verdäbtig.

Häufig kommt der Rotz zuerst in den **Lungen,** der Luftröhre und im Kehlkopfe vor. Solche Tiere zeigen sehr schweres Atmen, einen trockenen dumpfen Husten und zunemende Abmagerung. Nach Monaten erst treten hiezu die Erscheinungen des Nasen- oder Hautrotzes.

Beim **Hautrotze** bilden sich an der Körperoberfläche in der Haut Beulen, die durchbrechen, wodurch Geschwüre auf der Haut entstehen. Zwischen Beulen und Geschwüren sind strengförmige Anschwellungen zu sehen. Oft schwillt der eine oder andere besonders aber ein Hinterfuss an, an dem sich auch die beschriebenen Beulen und Geschwüre entwickeln.

Bei lang andauernder Rotzkrankheit magern die Tiere zusehends ab, das Haar wird matt und glanzlos, die Unterbrust und der Unterbauch schwellen an, bis schliesslich der Tiere infolge Erschöpfung zugrunde gehen. Häuftig tritt der Rotz mit heftigen Fiebererscheinungen auf.

Rotzkranke und Rotzverdächtige Pferde sind sofort anzuzeigen.

Bis zur tierärztlichen Untersuchung sind sie abzusondern, getrennt zu warten und zu pflegen.

Die Ansteckung erfolgt durch kranke Pferde und durch Zwischenträger, am meisten durch gemeinsames Tränken und Füttern.

Der Rotz ist auf dem Menschen übertragbar. Es muss verhütet werden, dass rotzige und rotzverdächtige Pferde des Nasenausfluss ins Gesicht prusten. Nasenausfluss und Geschwüre dürfen nicht mit blossen Fingern berührt werden. Decken von solchen Pferden dürfen Menschen nicht benützen. Menschen mit Verletzungen dürfen rotzige Pferde nicht pflegen. Nach jeder Arbeit müssen die Hände gereinigt, mit unreinen Händen und Fingern dürfen Auge, Nase und Mund nicht berührt werden. Sollten Menschen rotzverdächtige Erscheinungen zeigen, so ist dies ebefalls sofort zumelden.

2) Die Räude

auch Krätze, Schäbe genannt, ist eine ansteckende durch die Räudemilben verursachte Erkrankung der Haut. Die Ansteckung geschiet durch kranke Pferde, durch Wärter, Putzzeug, Stal gerätle, Streu, Geschirr Decken und dergleichen.

Bei der Räude treten zuerst erbsengrosse, haarlose Stellen am Kopfe, Halse, den Schultern, zuweilen auch an den Füssen auf. Die Knötchen sind beim Betasten deutlich fühlbar. Die Tiere zeigen starken Juckreiz. Sie reiben sich an festen Gegenständen, kneifen und beisen die Haut; hierdurch entstehen Verletzungen, sodann Schrunden und Krusten. Nach längerer Zeit wird die Haut verdickt und faltig, die Haare fallen in grosser Ausdehnung aus. Bei langem Bestehen dieser Erscheinungen magern die Tiere zusehends ab und gehen schliesslich häufig an Erschöpfung ein.

Jeder Haarausfahl bei mehreren Pferden eines Stalles ist bedenklich und anzumelden. Solche Pferde sind gesondert zu halten, das Geschirr, Putzzeug und die Decken dürfen unter keinen Umständen bei gesunden Tieren verwendet werden. Die Pferde müssen auch gesondert gewartet werden.

Die Räude kann auf den Menschen übertragen werden, weshalb Personen, die räudekranke Pferde pflegen auf die grösste Reinlichkeit zu achten haben.

Leute mit juckenden Ausschlägen auf der Haut sind der ärztlichen Behandlung zuzuführen.

3) Beschälseuche der Pferde und Esel.

Die Beschälseuche ist eine langwierige durch tierische Schmarotzer verursachte Geschlechtskrankheit der Pferde und Esel. Sie wird nur durch den Beschälakt übertragen, somit unmittelbar von Tier auf Tier.

Die ersten Krankheitserscheinungen werden häufig übersehen. Sie machen sich an den Geschlechtsteilen bemerkbar.

Bei Hengsten beobachtet man Schwellung der Hoden, des Schlauches und der Rute. Die Schleimhaut der Hanröhre ist gerötet; es besteht starker Harndrang, häufig auch ein trüber Ausfluss aus der Harnröhre, sowie gesteigerter Geschlechstrieb.

Bei Stuten sind die Schamlippen teigartig geschwollen mit weissen Flecken, die auch um die Afteröffnung warzunehmen sind. Die Schleimhaut der Scheide ist fleckig hochgerötet und aufgelockert. Aus der Scham fliesst schleimiger, oder schleimig-eiteriger Ausfluss. Später schwillt auch das Euter, selbst der Unterbauch und die Unterbrust an. Die Stuten äussern starken Harndrag und Rossigsein.

Nach Wochen und Monaten stellen sich bei Hengsten und Stuten beulartige Erhebungen auf der Haut an den verschiedensten Stellen des Körpers ein. Die erhebungen fühlen sich weit, teigig an, die Haare sind hierselbst gesträubt. Sie sind verschieden gross und verschieden gestaltet. De Erhebungen bleiben in der Regel nur einige Tage bestehen, verschwinden dann ganz oder kommen an anderen Körperstellen wieder zum Vorschein. Noch später scwindet das Fleisch, es treten Lähmungen auf und die Füsse werden schleppend nach vorwäts bewegt. Die Lähmungen steigern sich immer mehr, bis die Tiere nicht mehr aufstehen können. Es kommen auch Lähmungen der Gesichtsmuskeln und des Penis Tiere magernvor. Die schnell ab, so dass sie beim Tode bis zum Skelette heruntergekommen sind.

Erkrankt ein Pferd unter solchen oder ähnlichen Erscheinungen, so ist dies sofort zu melden.

Um die Übertragung der Beschälseuche auf gesunde Tiere zu verhüten, sind Zuchttiere vor dem Begattungsakte zu untersuchen und verdächtig befundene nicht zum Belegen zuzulassen.

4) Der Bläschenausschlag der Pferde und Rinder

ist eine ansteckende Geschlechtskrankheit, die für gewöhnlich durch den Begattungsakt übertragen wird.

Bei männlichen Tieren trifft eine Schwellung der Rute und des Hodensackes mit eventueller Rötung der Schleimhaut und reichlichem schleimigen selbst schleimig-eiterigen Ausflusse auf.

Bei weiblichen Tieren macht sich eine Schwellung der Scham und eine starke Rötung der Scheidenschleimhaut sichtbar; hierbei treten gleichzeitig hirse-bis erbsengrosse Bläschen auf, die zu Geschwürchen werden. Von der Schleimhaut wird starker schleimiger oder schleimig-eiteriger Ausfluss abgesondert. Dabei besteht Juckreiz an den Geschlechtsteilen, Harndrang und erhöhter Geschlechtstrieb.

Die Krankheit verläuft in der Regel gutartig in 8 bis 14 Tagen.

Derartige Erkrankungen sind sofort zu melden. Um die übertragung und Weiterverbreitung des Bläschenausschlages auf gesunde Tiere zu verhindern, sollen Zuchttiere vor dem Begattungsakte auf das Vorhandensein von verdächtigen Krankheitserscheinungen untersucht und Tiere, die verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen vom Belegen ausgeschlossen werden.

83.

Ansteckende Tierkrankheiten.

Im Monate März wurden nachfolgenge Tierseuchen festgestellt:

1. **Pferderäude:**
   Gemeinde Rudka in den Ortschaften: Wierchowina und Meierhof;
   Żdanne, Kozieniec, Maciejów Siennica-Rożana und Meierhof Rożana;
   Gemeinde Gorzkow: In Gorzkow und Chorupnik;
   Gemeinde KRASNOSTAW: In der Ortschaf Bialka;
   Gemeinde Izbica: In Orlow (Gut) und Tarnogora;

Gemeinde Wysokie: Im Meierhofe Wysokie;
Gemeinde in Żółkiewka: Im Meierhofe Wierchowina.

2. **Die Rotzkrankheit:**
In der Gemeinde Gorzkow im Meierhofe zu Orchowiec.

84.

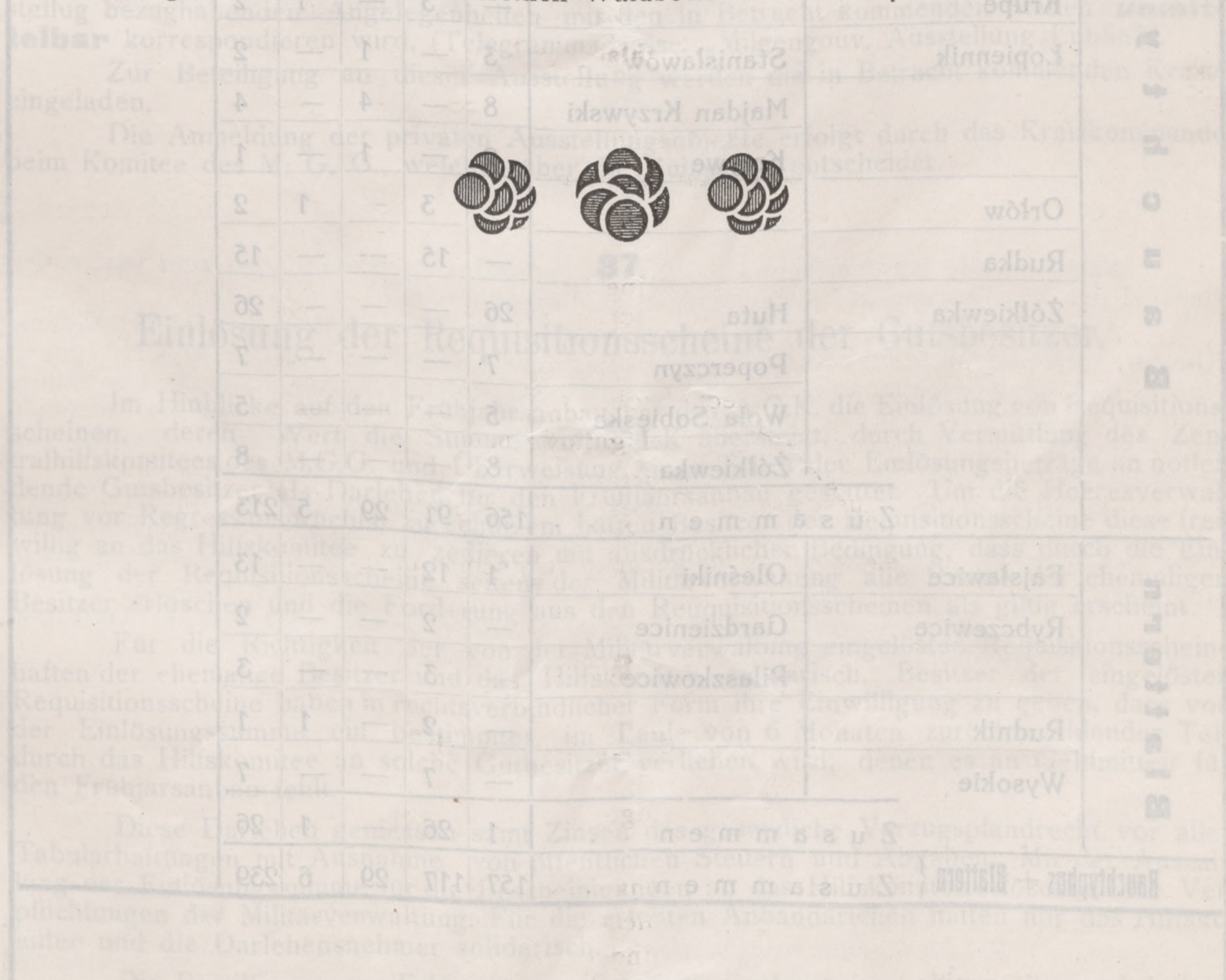
Aufforstungen.

Infolge der Kriegsereigniss sind beinahe in allen Privat- und Gemeindeforsten ein- bis zweijährige Kulturrückstände enstanden, die nebst bedeutenden Waldflächen, die zu Heereszwecken oder auf andere Weise abgeholzt wurden, ausserplanmässig aufgeforstet werden müssen.

Das Kreiskommando sieht in der Aufforstung dieser Flächen nicht nur ein Interesse der einzelnen Besitzer, sondern vor allem ein Interesse der Allgemeinheit und ladet somit eindringlichst alle Forstbesitzer ein, alle Vorkehrnngen zu treffen, damit die aufzuforstenden Flächen im Frühjahre in Bestand gesetzt werden können.

Es handelt sich vor allem um die Sicherung des zur Aufforstung notwendigen Waldsamens eventuell des Pflanzenmaterials. Das Kreiskommando ist bereit, diesbezüglich erleichternd an die Hand zu gehen.

Das Kreiskommando wird die Aufforstungsarbeiten durch das Forstpersonale dauernd im Auge behalten und die einzelnen Waldbesitzer dem entsprechend beurteilen.



85.

MONATAUSWEIS

über die Infektionskrankheiten im Kreise Krasnostaw für Monat März 1916.

Krankheit	Gemeinde	Ortschaft	Verblieben	Zugewachsen	Genesen	Gestorben	Verblieben	Anmerkung
Bauchtyphus	Krasnostaw		84	4	19	3	66	
	Czajki	Aleksandrówka	9		4		5	
		Anielpol	4	1			5	
		Drzewniki		3			3	
	Fajsławice		—	40	—	—	40	
	Izbica		—	22	—	—	22	
	Krupe		—	3	—	1	2	
	Łopiennik	Stanisławów	3		1		2	
		Majdan Krzywski	8	—	4	—	4	
		Krzywe	2	—	1	—	1	
	Orłów		—	3		1	2	
	Rudka		—	15	—	—	15	
	Żółkiewka	Huta	26	—	—	—	26	
		Poperczyn	7	—	—	—	7	
		Wola Sobieska	5	—	—	—	5	
		Żółkiewka	8	—	—	—	8	
	Zusammen . . .		156	91	29	5	213	
Blattern	Fajsławice	Oleśniki	1	12	—	—	13	
	Rybczewice	Gardzienice	—	2	—	—	2	
		Pilaszkowice	—	3	—	—	3	
	Rudnik		—	2	—	1	1	
	Wysokie		—	7	—	—	7	
	Zusammen . . .		1	26	—	1	26	
Bauchtyphus + Blattern	Zusammen . . .		157	117	29	6	239	

86.

Kriegsausstellung Wien.

Im Mai laufenden Jahres wird in Wien unter dem Protektorate Seiner k. u. k. Hoheit, des Herrn Erzherzogs Karl Franz Josef von Österreich-Este eine Kriegsausstellung stattfinden, an welcher sich auch das Militärgeneralgouvernement zu beteiligen beabsichtigt.

Die in einem eigenen Pavillon mit einer ausnutzbaren Grunfläche von 170 m² zu errichtende Spezialausstellung des M. G. G. hätte den Besuchern der Ausstellung die ge schichtliche Entwicklung des M. G. G., die Geographie des Okkupationsoebietes unter be sonderer Berücksichtigung der Handelsgeographie, die handelspolitische und volkswirt schaftliche Bedeutung des Okkupationsgebietes für die Monarchie, sowie die Organisation Tätigkeit und die bisherigen Erfolge der Militärverwaltung, vor Augen zu führen:

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1.) Karten, Pläne, graphische Statistik, Bilder, Fotographien, Kundmachungen und Aufrufe an die Bevölkerung des Okkupationsgebietes.

2.) Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues, Bergbaues und der Industrie.

3.) Ausstellung von Kunstwerken, Volkstrachten und Uniformen.

4.) Vorträge mit Lichtbildern.

5.) Errichtung einer Auskunftei in der Ausstellung.

Zur Drchführung der Vorarbeiten wurde beim M. G. G. das „Ausstellungskomitee" beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin gebildet, welches in allen auf die Ausstellug bezughabenden Angelegenheiten mit den in Betracht kommenden Stellen **unmittelbar** korrespondieren wird. (Telegrammadresse: „Milgengouv. Ausstellung Lublin").

Zur Beteiligung an dieser Ausstellung werden die in Betracht kommenden Kreise eingeladen.

Die Anmeldung der privaten Ausstellungsobjekte erfolgt durch das Kreiskommando beim Komitee des M. G. G., welches über die Zulassung entscheidet.

87.

Einlösung der Requisitionsscheine der Gutsbesitzer.

Im Hinblicke auf den Frühjahrsanbau hat das A.O.K. die Einlösung von Requisitionsscheinen, deren Wert die Summe von 500 K übersteigt, durch Vermittlung des Zentralhilfskomitees des M.G.G. und Überweisung eines Teiles der Einlösungsbeträge an notleidende Gutsbesitzer als Darlehen für den Frühjahrsanbau gestattet. Um die Heeresverwaltung vor Regressansprüchen zu schützen, hätten Besitzer der Requisitionsscheine diese freiwillig an das Hilfskomitee zu zedieren mit ausdrücklicher Bedingung, dass durch die Einlösung der Requisitionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erlöschen und die Forderung aus den Reuquisitionsscheinen als giltig erscheint.

Für die Richtigkeit der von der Militärverwaltung eingelösten Requisitionsscheine haften der ehemalige Besitzer und das Hilfskomitee solidarisch. Besitzer der eingelösten Requisitionsscheine haben in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung zu geben, dass von der Einlösungssumme ein bestimmter, im Laufe von 6 Monaten zurückzuzahlender Teil durch das Hilfskomitee an solche Gutbesitzer verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjarsanbau fehlt.

Diese Darlehen geniessen samt Zinsen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabularhaftungen mit Ausnahme von öffentlichen Steuern und Abgaben. Mit der Auszahlung der Einlösungssumme für die Bescheinigungen an das Hilfskomitee erlöschen alle Verpflichtungen der Militärverwaltung. Für die erteilten Anbaudarlehen haften nur das Hilfskomitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Die Bewilligung zur Erlösung von Requisitionsscheinen im obigen Sinne wird durch das M. G. G. erteilt, zu welchem Zwecke die Requisitionensscheine beim Kreiskommando spätestens bis zum 10. Mai 1916 vorzulegen sind.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten beim Kreiskommando im Beisein zweier Mitglieder des Kreisbilfskomitees als Zeugen folgende Zessionserklärung zu unterfertigen. „Ich zediere diesen Requisitionsschein freiwillig an das Zentralhilfskomitee und erkläre ausdrücklich, dasś durch dle Einlösung dieses Requisitionsscheines seitens der Milit. Verwaltung an das Zentral-Hilskomitee alle meine Besitzrechte erlöschen und eine Forderung aus diesem Requisitionsscheine durch die Mil. Verwaltung getilgt ist".

Bemerkt wird, dass nur völlig einwandfreie Requisitionsscheine öst.-ung. Truppen eingelöst werden können.

Bescheinigungen über Pferde und Wagen dürfen nur in besonders rücksitswürdigen Fällen, Kopien von Bescheinigungen und Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zur Einlösung beantragt werden.

88.

Falsche Fünfrubelnoten.

Es ist das Vorkommenn falscher Fünfrubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden.

Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die wasserzeichen auf **befeuchtetem** Notenpapier hervortreten.

Die Bevölkerung wird vor Annahme solcher falschen Papiernoten gewarnt.

89.

Warnung.

Nachstehende Strafverfügung des Kreiskommandos in Radom wird zum warnenden Beispiel der Bevölkerung zur allgemeinem Kenntnis gebracht:

Am 7. Jänner 1916, haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gemeinde Kuczki, anlässlich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz MUCHA gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten, etz. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesen Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird, auferlegt.

Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Milliär-Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

90.

Gerichtsurteil.

Das k. u. k. Militärgericht als erkennendes Gericht in Krasnostaw hat nach der am 29. Februar 1916 durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Maksym Steć wegen Vebr. der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341:b. MStG. erhobene Anklage vom 23. Feber 1916, G. Z.: K. 62/16, zu Recht erkannt:

Der Angeklagte MAKSYM STEĆ, geboren und zuständig in Stężyca, 49 Jahre alt, Sohn des Johann und Paraskewia Parasin, wohnhaft in Stężyca ist schuldig.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341 : b. MStG. begangen dadurch, dass er im Monate November 1915 in Stężyca öffentlich und vor mehreren Leuten die Ortsbewohner zum Ungehorsam gegen Verordnungen der öffentlichen Behörden und zur Verweigerung von Steuern angeeifert und zu verleiten gesucht hat

und wurde hiefür gem. § 341, 92, 125 MStG. und Z. V. des R. K. M. vom 1868 Präs. 4554 P. 23 Abs. 5 mit schwerem u. verschärften Kerker in der Dauer von drei Monaten bestraft.

91.

Konkurs.

Das k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw sucht einen polnisch sprechenden DIPLOMIERTEN ARZT für die **neu errichttete Distriktsarztstelle in Zółkiewka.**

Die Anstellung erfogt gegen Vertrag ohne Anspruch an Versorgungsgenüsse bei beiderseitiger 3 monatlicher allenfalls nach Vereinbarung kürzeren Kündigung gegen festgesetztes Tages honorar von 10 K täglich. Der angestellte Arzt ist verpflichtet, den Epidemiedienst, die Armenbehandlung, die Totenbeschau, sowie sonstige ärztliche Obligenheiten zu besorgen. Der anzustellende Arzt kann auf eine ärztliche Privatpraxis rechnen. Der Distrikt hat über 40.000 Einwohner. Dermalen ist dort kein anderen Arzt ansässig.

Die mit Tauf (Geburt) schein, Diplom, Verwendungsnachweisen belegten Gesuche sind **bis längstens 25. Mai** 1916 beim k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw einzubringen. Auskunft erteilt das k. u. k. Kreiskommando.



Nichtamtlicher Teil.

Verkauf von Privatholtz.

Laut M.G.G. Erlass vom 28. Februar 1916 G. № 7144/16 können diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im Okkupationsgebiete finden, dieselben der Warenverkehrszentrale Krakau, Długa 1, zum Ankauf anbieten.

Die diesbezüglichen Offerten sind direkt an die genannte W. V. Z. zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgatung, Sortimente und Masse in m^3 bezw. Rm^3 enthalten.

Der Preis soll loco Waggon, in seltenen Fällen nur loco Wald festgestellt werden, wobei zugleich aber die Entfernung zur Bahnstation sowie die beiläufigen Zustellungskosten anzugeben sind.

Sollte mit den in Kreise vorhandenen Zugkräften die Zustellung unmöglich erscheinen, dann ist dies in der Offerte ausdrücklich zu bemerken.

A V I S O.

Bei eintretendem Bedarf an Gusseisenwaren (Ofenbestandleiten, Platten u. dgl. Säulen, Trägern Gitter etc.) wird auf die Firma Mendel Feldmann in Skarzysko-Bzin aufmerksam gemacht und ist bei Lieferung, diese Firma heranzuziehen.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, SZPITALNA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

Nº 7. Krasnostaw, am [illegible] April 1916. Jahr 2.

93.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge der Angehörigen feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom [illegible] März 1916.

Die Gebührlasse, der in [illegible] Angestellten des russischen Staates, dann [illegible] Familien und [illegible] [illegible] wie folgt einbenannt.

[illegible] für die Zuerkennung eines [illegible] oder eines Unterhaltsbeitrages [illegible] Mangels an Privatein-

Nichtamtlicher Teil.

[illegible] [illegible]holz.

Laut [illegible] vom [illegible] Februar [illegible] Z. 7144/16 können [illegible] Wald-besitzer [illegible] ihre Holzvorräte im [illegible] bieten [illegible] Krakau, Długa 1, zum Ankauf [illegible].

[illegible] sind [illegible] an die genannte W. V. Z. zu richten und müssen [illegible] Angaben über Holzgattung, Sortimente und Masse in m³ bezw. Rm³ enthalten.

Der Preis soll [illegible] in [illegible] Fällen nur loco [illegible] festgestellt werden, wobei zugleich über die Entfernung zur Bahnstation sowie die [illegible] Zustellungskosten anzugeben sind.

Sollte mit den im Kreise vorhandenen Zugkräften die Zustellung unmöglich erscheinen, dann ist dies in der Offerte ausdrücklich zu bemerken.

A v [illegible] o.

Bei eintretendem Bedarf an [illegible]waren ([illegible] Platten u. dgl. Säulen, Trägern Gitter etc.) wird auf die Firma Mendel Feldmann in Skarzysko-Bain aufmerksam gemacht und ist bei Lieferung diese Firma heranzuziehen.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schaberth m. p.

DRUKARNIA „POSPIESZNA" [illegible] PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH [illegible] STANISŁAW DEAL w LUBLINIE, SZPITALNA [illegible] (Obok Kasy Przemysłowców).